



Anzeige einer Straußwirtschaft

(Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes abzugeben)

1. Der **Haupterwerb**swinzer/ Die **Haupterwerb**swinzerin (Name, Vorname)

wohnhaft in (Ort, Straße, Nr.)

erklärt.

2. Ich beabsichtige in der Zeit (**höchstens 4 Monate, ggf. aufgeteilt in 2 Zeitabschnitte**)

vom _____ bis _____ und in der Zeit

vom _____ bis _____

im Hause(Ort, Straße, Nr.) _____

(Die Räume dürfen nicht angemietet sein und müssen am Ort des Weinbaubetriebes liegen)

eine Straußwirtschaft zu betreiben.

Zum Ausschank gelangen die lt. beiliegender Aufstellung **selbsterzeugten** Weine.

3. **Beschreibung der Schankräume**

Lage, Stockwerk: _____ Größe (m²) _____

Anzahl Sitzplätze: _____

- 3.1 **Beschreibung der Toiletten:**

- 3.2 **Beschreibung der Küche:**

- 3.3 Folgende, **einfach zubereitete Speisen, die lediglich der Abrundung des Weinausschankes dienen dürfen**, werden verabreicht:

Das Verabreichen von Kaffee und Kuchen ist nicht erlaubt.

Erklärung des Anzeigenden

Die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 14 und 26 Gaststättengesetz (GastG), §§ 10 – 15 der Gaststättenverordnung (GastVO) sind mir bekannt (Gesetzesauszüge siehe Rückseite).

Insbesondere ist mir bekannt, dass gemäß § 11 Abs. 4 der GastVO der Betrieb einer Straußwirtschaft untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des GastG vorliegen. Ferner ist mir bekannt, dass Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.000 EUR geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anzeigenden)

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen für Straußwirtschaften

§ 10 Gaststättenverordnung

Absatz 1: Der Ausschank von selbst erzeugten Weinen bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt 4 Monaten im Jahr keiner Erlaubnis.

Absatz 2: Zur Führung einer Straußwirtschaft sind nur **natürliche Personen befugt, die hauptberuflich im eigenen Weinbau tätig sind (Winzer)**. Weinhändler und Weinkommissionäre sind, auch wenn sie Weinbau betreiben, zur Führung einer Straußwirtschaft nicht befugt.

Absatz 3: Wird der Weinbau von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, insbesondere von einer Familie oder einer Erbengemeinschaft, so dürfen diese insgesamt nur eine Straußwirtschaft unterhalten.

§ 11 Gaststättenverordnung

Absatz 1: Der Ausschank ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind. Die Toiletten müssen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht ausreichend sein.

Absatz 2: Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind.

Absatz 3: Die Straußwirtschaft darf nicht mit einer Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

§ 12 Gaststättenverordnung

Absatz 1: In einer Straußwirtschaft dürfen nur einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden. Einfach zubereitete warme Speisen sind solche, deren Zubereitung keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Zeit und Mühe erfordert, z.B. heiße Würstchen, Rippchen mit Sauerkraut, Fertiggerichte einfachster Art. **Die Speisen dürfen nur der Abrundung des Weinausschankes dienen, d.h. der Weinausschank muß im Vordergrund stehen.**

§ 13 Gaststättenverordnung

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies **mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes** anzuzeigen und dabei eine Aufstellung der zum Ausschank vorgesehenen Weine nach Menge und Bezeichnung beizufügen.

Was sind „einfach zubereitete Speisen“?

Aus der Kommentierung zur GastVO sind hierzu einige Merkmale entwickelt worden, die die Frage der einfach zubereiteten Speisen definiert.

Grundsätzlich sind einfach zubereitete Speisen solche, deren Zubereitung keine besonderen Fähigkeiten und wenig Zeit und Mühe erfordern. Bei der Beurteilung der Frage, wann eine Speise einfach zuzubereiten ist, muss die Innovation in der Küchentechnik berücksichtigt werden. Was vor einigen Jahren noch mit wesentlich mehr Zeitaufwand herzustellen war, kann heute mit Hilfe von modernen Küchengeräten wie Mikrowelle etc., in wenigen Minuten gefertigt werden.

Dennoch muss auch bei diesen schnell herzurichtenden Gerichten der besondere Bezug zur Straußwirtschaft und damit zum vordringlichen Verzehr von Wein bestehen. Auf keinen Fall darf die Situation entstehen, dass die Verabreichung von Speisen im Vordergrund steht und der Verzehr von Wein nachrangig wird. Der Verzehr von Wein muss trotz des Angebotes von Speisen Schwerpunkt bleiben. Als Beispiel für einfach zubereitete Speisen können neben Wurst-, Käse- und Schinkenbroten vor allem heiße Würstchen mit Beilage, Rippchen mit Sauerkraut genannt werden. **Gerichte, die erst durch Braten oder Dünsten zubereitet werden müssen, sind keine einfachen Gerichte mehr.** Deshalb dürfen in einer erlaubnisfreien Straußwirtschaft keine Schnitzel, Schmorbraten, Rostbraten etc. angeboten werden. Diese Gerichte gehören nicht zu den Gerichten, die **zum Wein** gereicht werden.

Auch für Straußwirtschaften gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit.

Gemäß § 5 Gaststättengesetz kann der Betrieb der Straußwirtschaft mit Auflagen verbunden werden.